

# AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 1

Penzberg, den 25. Januar 2012

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert



## INHALTSVERZEICHNIS:

- Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der aktuellen Fassung, und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der aktuellen Fassung, folgende Satzung zur Änderung für die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Penzberg vom 01.04.2010:
- 60. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 859/15, Ludwig-März-Straße 12; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet Reindl“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 755/15, auf der Etz 12 b und c; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der aktuellen Fassung, und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der aktuellen Fassung, folgende Satzung zur Änderung für die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Penzberg vom 01.04.2010:

### § 1

#### zu § 5:

§ 5 Nr. 2 ist in Satz 1 und 2 und § 7 Nr. 1 ist im Satz 1 um die Begrifflichkeiten „DVD“ und „Konsolenspiele“ zu ergänzen.

§ 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Die Ausleihe von CD-ROM's, DVD's und Konsolenspiele ist für einen Entleiherzeitraum auf jeweils drei Exemplare beschränkt.“

§ 5 Nr. 3 der ursprünglichen Fassung wird künftig § 5 Nr. 4 und § 5 Nr. 4 der ursprünglichen Fassung wird künftig § 5 Nr. 5.

### § 2

#### zu § 7:

§ 7 Nr. 1 Satz 1 ist um den Begriff „Konsolenspiele“ zu ergänzen.

In § 7 Nr. 2 Satz 1 wird der Begriff

„alle Medien“ durch den Wortlaut „den Entleiherzeitraum“ ersetzt.

§ 7 Nr. 2 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt: „Hiervon ausgenommen ist die Verlängerung des Entleiherzeitraumes für CD-Rom's, DVD's und Konsolenspiele.“

### § 3

Zu der Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Bücherei der Stadt Penzberg nach § 12:

Die Kundengruppen unter „1. Jahresgebühren (kein Kalenderjahr) / Gastgebühr“ wird ergänzt um „Kunden der Penzberger Tafel“. Die Gebühr wird auf „1,- €“ festgelegt.

Im Anschluss zur tabellarischen Festlegung der Kundengruppen mit den jeweiligen Gebühren unter „1. Jahresgebühren (kein Kalenderjahr) / Gastgebühr“ wird folgender Satz eingefügt: „Die Festlegung der Gebühren für CD-ROM, DVD's und Konsolenspiele nach der Nr. 4 bleibt unberührt.“

Unter „4. Sonstige Gebühren, Ersatzleistungen“ wird folgende Festsetzung mit aufgenommen:

„Gebühren für CD-ROM, DVD's und Konsolenspiele:

CD-ROM, DVD und Konsolenspiele	1,- € je Medium“
--------------------------------	------------------

### § 4

#### zu § 13:

Die Worte „Essen, Trinken und“ werden aus der ursprünglichen Fassung des § 13 Nr. 2 gestrichen.

Dem § 13 Nr. 2 wird folgender zusätzlicher Satz 2 angefügt: „Essen und Trinken ist nur in dem hierfür vorgesehenen Bereich gestattet.“

### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, 14.12.2011

STADT PENZBERG  
Hans Mummert  
Erster Bürgermeister

60. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 859/15, Ludwig-März-Straße 12;

öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 17.01.2012 die 60. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ für das Grundstück Fl. Nr. 859/15, Ludwig-März-Straße 12, angeordnet. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist

- die Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,8 auf 1,0,
- die Neufestsetzung eines Bauraumes entlang der Ludwig-März-Straße mit einer Länge von 33 m und einer Breite von 13 m bzw. 14,50 m für eine zwingend dreigeschossige Bebauung mit Satteldach bei einer Dachneigung von maximal 22°.
- die Neufestsetzung eines Bauraumes zur Errichtung von zwei quadratischen Gebäuden mit den Ausmaßen von 12,30 m x 12,30 m mit drei Vollgeschossen als Höchstmaß und Walmdach mit einer maximalen Dachneigung von 18° sowie einem maximal dreigeschossigen Verbindungsbau mit Flachdach.
- die Neufestsetzung einer Fläche zur Errichtung einer Tiefgarage.
- die Neufestsetzung von Flächen für

Stellplätze.

die Einfügung folgender textlicher Festsetzung:

An der Außenwand an der Ludwig-März-Straße dürfen im ersten und zweiten OG Erker auf eine Gesamtmenge von maximal 25 % der Breite der zugehörigen Außenwand und Balkone die Baugrenze um maximal 1,25 m überschreiten.

die Einfügung folgender textlicher Festsetzung:

An den übrigen Außenwänden dürfen Balkone, auch wenn sie nicht untergeordnet sind, die Baugrenze überschreiten. Die Abstandsflächenvorschriften der BayBO sind hierbei einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 60. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom 02.02.2012 bis 02.03.2012 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis

18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 18.01.2012

STADT PENZBERG  
Hans Mummert  
Erster Bürgermeister

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet Reindl“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 755/15, auf der Etz 12 b und c; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 17.01.2012 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet Reindl“ für das Grundstück Fl. Nr. 755/15, auf der Etz 12 b und c, zur Erweiterung der nordöstlichen Baugrenze um eine Tiefe von 2,50 m angeordnet, wobei die Anzahl

der Vollgeschosse für den Erweiterungsbereich auf ein Vollgeschoss als Höchstgrenze mit einer maximalen Wandhöhe von 3,00 m festgesetzt wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet Reindl“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom 02.02.2012 bis 02.03.2012 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 18.01.2012

STADT PENZBERG  
Hans Mummert  
Erster Bürgermeister

